Richtlinien des Deutschen Motoryachtverbandes für die Verleihung des Prädikates „Vom DMYV anerkannte Ausbildungsstätte“

1. Präambel

Der DMYV trägt im Rahmen seiner satzungsmäßigen Ziele zum Erhalt und zur Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf dem Wasser bei. Aktiv setzt er sich dafür ein, dass Bewerber*, die einen amtlichen oder amtlich anerkannten Befähigungsnachweis der Sportschifffahrt erwerben wollen, als Vorbereitung auf die Prüfung und die spätere Praxis eine bestmögliche Ausbildung erhalten.

Nautische Ausbildungsstätten, die nachweisen können, ihre Schüler fundiert und umfassend anzuleiten und auf Prüfungen vorzubereiten, erhalten auf Antrag das Prädikat „Vom DMYV anerkannte Ausbildungsstätte“.

Anerkannte Ausbildungsstätten unterstützt der DMYV mit Auskünften, ausbildungsrelevanten Informationen und turnusmäßig angebotenen Informationsveranstaltungen. Sowohl im DMYV-Handbuch für den Wassersport als auch auf der DMYV-Homepage werden die Ausbildungsstätten nach Postleitzahlen geordnet genannt. Ratsuchende Interessenten für eine Sportbootausbildung leitet der DMYV an sie weiter.

2. Voraussetzungen für die Anerkennung

Für die Verleihung des Prädikates „Vom DMYV anerkannte Ausbildungsstätte“ muss eine Ausbildungsstätte sachliche und personelle Anforderungen erfüllen. Filialen oder weitere Geschäftsstellen einer Ausbildungsstätte sind im Sinne dieser Richtlinien ebenfalls selbst Ausbildungsstätte. Die Verleihung des Prädikates ist daher gesondert für jede Filiale bzw. Geschäftsstelle zu beantragen. Ein verliehenes Prädikat bezieht sich dementsprechend nur auf die Ausbildungsstätte, für die es beantragt wurde.

* Damit sind weibliche sowie männliche Bewerber gemeint. Sammelbezeichnungen in der männlichen Form beziehen sich auch an anderer Stelle sowohl auf weibliche als auch auf männliche Personen.

2.1 Sachliche Anforderungen

2.1.1 Räumlichkeiten

Die Ausbildungsstätte muss Räumlichkeiten vorweisen, die ihr für die Unterrichtstätigkeit uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Die Unterrichtsräume müssen frei von störenden Umwelteinflüssen sein und im Einzelnen folgende Ausstattung aufweisen:

- Angemessene Zahl von Einzel- und Gruppenarbeitsplätzen
- Großmonitor, Beamer, zumindest Overheadprojektor
- Tafel und Flipchart
- Kartenständer

Eine sanitäre Anlage muss vorhanden sein.

2.1.2 Lehrmittel

Lehrmittel müssen der räumlichen Kapazität entsprechend, d. h. für die Höchstzahl an möglichen Unterrichtsteilnehmern vorhanden sein. Im Einzelnen gehören dazu:

- Verkehrs- und Sicherheitsvorschriften
- Seekarten und -bestecke
- See- und Hafenhandbücher
- Tidenkalender
- Bekanntmachungsmedien, z. B. Exemplare der „Nachrichten für Seefahrer“ (NfS) oder der „Bekanntmachungen für Seefahrer“ (BfS)
- Tauwerk zum Üben, Belegklampen u. ä.
- Elektronische Navigationshilfen
- Funkgeräte, Handbuch Binnenschifffahrtsfunk, ggf. geeignete Simulationsanlage, (nur bei Funkausbildung)

2.1.3 Ausbildungsboot

Die Ausbildungsstätte muss eine angemessene Zahl an eigenen Ausbildungsbooten vorweisen. Bei kooperierenden Ausbildungsstätten, die Boote gemeinsam nutzen, ist es ausnahmsweise ausreichend, wenn aussagekräftige Verträge vorgelegt werden, aus denen hervorgeht, dass der Ausbildungsstätte die Ausbildungsboote für ihre Ausbildung uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Das Ausbildungsboot muss von seiner Bauart, seiner Größe und den Manövereigenschaften her für Bewerber gut zu beherrschen sein und im Einzelnen mindestens wie folgt beschaffen und ausgerüstet sein:

- Sitzplätze für mindestens vier Personen
- Motorleistung von mehr als 11,03 kW (15 PS)
- Feststoffrumpf
- Steuer- und Peilkompass (nur bei SBF See-Ausbildung)
- Feuerlöscher
- Rettungsmittel
- Verbandskasten
- Anker mit ausreichender Leine oder Kette
- Ausreichend Fender und Leinen
- Notflagge und -lampe

Das Ausbildungsboot muss die Anforderungen der Sportbootführerscheinverordnungen und sonstigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (ggf. See-Sportbootverordnung vom 29. 8. 2002) in der jeweils aktuellen Fassung erfüllen.

Für sämtliche Ausbildungsboote ist der Abschluss von Haftpflichtversicherungen nachzuweisen.

2.2 Personelle Anforderungen

Die Ausbildungsstätte muss über eine ihrem Schüleraufkommen geeignete Zahl an Ausbildern verfügen. Da mit Beantragung des Prädikates „Vom DMYV anerkannte Ausbildungsstätte“ für sämtliche Ausbilder gleichzeitig DMYV-Ausbilderlizenzen beantragt werden, müssen die Ausbilder die hinsichtlich Erteilung der Ausbilderlizenz geltenden Anforderungen erfüllen. Letztere ergeben sich aus den Richtlinien des Deutschen Motoryachtverbandes für die Erteilung der Ausbilderlizenz in der jeweils aktuellen Fassung.

3. Verleihung und Bestand des Prädikates

Die Erfüllung der sachlichen und personellen Anforderungen wird vor Ort von einem zuständigen Beauftragten, die Erfüllung der personellen Anforderungen zusätzlich von der Führerscheinstelle des DMYV eingehend überprüft. Der für die Begutachtung vor Ort Beauftragte kann insbesondere auch den theoretischen und praktischen Unterrichtseinheiten beiwohnen.

Sind gemäß dem Ergebnis der Überprüfung alle Anforderungen erfüllt, erhält die Ausbildungsstätte das beantragte Prädikat. Hierüber wird ihr eine Urkunde ausgestellt. Zusätzlich erhält sie ein messingfarbenes Schild „Vom DMYV anerkannte Ausbildungsstätte“ sowie für die Ausbilder die beantragten Ausbilderlizenzen. Nach erfolgter Anerkennung ist die Ausbil-

dungsstätte berechtigt, mit dem Prädikat „Vom DMYV anerkannte Ausbildungsstätte“ zu werben.

Die Ausbildungsstätte wird aufgrund Anerkennung nicht im Namen oder als Erfüllungsgehilfe des DMYV tätig. Sie handelt weiterhin eigenverantwortlich und auf eigene Rechnung.

Da das Prädikat ein Qualitätssiegel darstellt, hat die Ausbildungsstätte sicherzustellen, dass sie die für die Verleihung des Prädikates geltenden Anforderungen fortwährend erfüllt. Wesentliche Änderungen der sachlichen oder personellen Voraussetzungen sind der Führerscheinstelle des DMYV unverzüglich mitzuteilen. Da sämtliche Ausbilder einer Anerkannten Ausbildungsstätte Inhaber der DMYV-Ausbilderlizenz sein müssen, ist für eine neue Lehrkraft vor ihrem Tätigwerden die Erteilung der Ausbilderlizenz schriftlich zu beantragen.

4. Ablauf und Verlängerung der Anerkennung; Widerruf der Anerkennung

Das Prädikat „Vom DMYV anerkannte Ausbildungsstätte“ wird befristet für die Dauer von drei Jahren verliehen; eine Verlängerung (auch mehrfach) um jeweils drei Jahre ist möglich. Die Verlängerung ist spätestens einen Monat vor Ablauf der Anerkennung schriftlich zu beantragen. In dem Antrag ist die Tätigkeit der Ausbildungsstätte innerhalb des ablaufenden Anerkennungszeitraumes zu schildern. Außerdem ist zu versichern, dass die Ausbildungsstätte nach wie vor die gemäß diesen Richtlinien bestehenden Voraussetzungen für die Verleihung des Prädikates erfüllt. Letzteres kann der DMYV auch vor Ort überprüfen.

Erfüllt eine Ausbildungsstätte während des Anerkennungszeitraumes die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr oder verstößt sie anderweitig gegen den Inhalt dieser Richtlinien, kann der DMYV nach Anhörung des Leiters der Ausbildungsstätte die Anerkennung mit sofortiger Wirkung widerrufen. Dies soll nur geschehen, wenn aufgetretene Mängel nicht unverzüglich und nachweislich beseitigt werden oder dem DMYV oder anderen mit dem Prädikat ausgestatteten Ausbildungsstätten ohne den Widerruf erhebliche Nachteile entstehen können.

Nach Ablauf der Anerkennung ist das zur Verfügung gestellte Schild „Vom DMYV anerkannte Ausbildungsstätte“ der DMYV-Führerscheinstelle umgehend zurückzusenden. Im Falle eines Widerrufs der Anerkennung sind zusätzlich die über die Anerkennung ausgestellte Urkunde sowie die erteilten Ausbilderlizenzen zwecks Entwertung zurückzugeben. Nach Ablauf bzw. Widerruf der Anerkennung darf keinerlei Werbung mehr mit dem Prädikat „Vom DMYV anerkannte Ausbildungsstätte“ betrieben werden.

5. Kosten

Für die Verleihung des Prädikates werden Kosten erhoben. Inklusive Umsatzsteuer betragen sie für

- von Mitgliedern des DMYV betriebene Ausbildungsstätten **175,-- €**
- von Nichtmitgliedern des DMYV betriebene Ausbildungsstätten **300,-- €**

Die Kosten für die Verlängerung der Anerkennung betragen für

- von Mitgliedern des DMYV betriebene Ausbildungsstätten **145,-- €**
- von Nichtmitgliedern des DMYV betriebene Ausbildungsstätten **250,-- €**

Die genannten Beträge werden jeweils mit Verleihung bzw. Verlängerung des Prädikates fällig.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie ist gültig ab 01. Januar 2015. Diese Richtlinie setzt alle früheren Richtlinien außer Kraft.

DEUTSCHER MOTORYACHTVERBAND e. V.
Referat Führerscheinwesen / Ausbildungswesen / Ausbildungsstätten

Duisburg, im Dezember 2014